OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653020/2/JP/HUE

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B K, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. November 2023, GZ: BHBRVERK-2023-48160/18-Wid, betreffend Zurückweisung des Antrages auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkberechtigung wegen entschiedener Sache

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 8. November 2023 auf „nachträgliche Strafmilderung des Führerscheinentzugs“ *(gemeint wohl: vorzeitige Wiedererteilung der Lenkberechtigung)* wegen entschiedener Sache gem. § 68 Abs 1 AVG zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die im Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 1. Juni 2023, GZ: BHBRVERK-2023-48160/11-Wid, festgesetzte Entziehungsdauer der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit im Zuge des ordentlichen Ermittlungsverfahrens (Vorstellungsverfahrens) mit Bescheid vom 5. Juli 2023, GZ: BHBRVERK-2023-48160/15-Wid, von 24 Monaten auf 18 Monate reduziert worden sei. Grundlage für die Entziehung der Lenkberechtigung sei das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 3. Mai 2023, GZ: 9 Hv 11/23d, gewesen, in welchem der Beschwerdeführer wegen der Vergehen der fortgesetzten Gewaltausübung und der gefährlichen Drohung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren verurteilt worden sei.
Noch innerhalb offener Rechtsmittelfrist des Bescheides vom 5. Juli 2023 habe der Beschwerdeführer bei der Anstaltsleitung der Justizanstalt Ried einen Antrag zur Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrestes eingebracht, jedoch gegen den Entziehungsbescheid kein Rechtsmittel erhoben, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung in Rechtskraft erwachsen sei. Die Voraussetzungen für eine Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides iSd § 68 Abs 1 AVG würden nicht vorliegen, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass innerhalb der noch offenen Rechtsmittelfrist des Bescheides vom 5. Juli 2023 weder Gründe für eine Beschwerde vorgelegen seien noch die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrestes absehbar gewesen sei. Durch die schlussendlich erfolgte Bewilligung der Fußfessel würde eine veränderte Sachlage und somit ein neuer Sachverhalt vorliegen. Erst durch die Haftentlassung am 6. Oktober 2023 und durch seinen Arbeitsplatz als Schichtarbeiter sei zur Eingliederung in die Gesellschaft und zur Resozialisierung die Notwendigkeit einer Lenkberechtigung gegeben, weshalb die Voraussetzungen des § 68 Abs 2 AVG vorliegen würden. Der Wohnbezirk des Beschwerdeführers würde nur über ein unzureichendes öffentliches Verkehrsmittelsystem verfügen. Fahrgemeinschaften seien nicht möglich, da Kollegen des Beschwerdeführers nicht in dessen Gegend wohnen würden. Derzeit werde der Beschwerdeführer von seinen Eltern zu seinen Schichten gefahren, welche jedoch aufgrund eigener Verpflichtungen und ihres Alters dazu nicht immer in der Lage seien. Dies stelle auch eine enorme

Einschränkung im Leben des Beschwerdeführers dar. Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft würde durch eine lange Entziehungsdauer von Lenkberechtigungen torpediert werden.
Beantragt wurde die Verkürzung der Entziehungsdauer bzw. die gänzliche Aufhebung des Entziehungsbescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

1.3. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in das Beschwerdevorbringen.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 3. Mai 2023, GZ: 9 Hv 11/23d, wegen der Vergehen der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b Abs 1 StGB) und der gefährlichen Drohung (§ 107 Abs 1 StGB) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren verurteilt.

Die belangte Behörde entzog dem Beschwerdeführer daraufhin mit Mandatsbescheid vom 1. Juni 2023, GZ: BHBRVERK-2023-48160/11-Wid, dessen Lenkberechtigung auf die Dauer von 24 Monaten. Zudem wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen hat, wobei die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet.
Für die Behörde stand außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer die geforderte Verkehrszulässigkeit nicht mehr besitzt.

Der Beschwerdeführer brachte gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung ein, woraufhin nach Abschluss des ordentlichen Ermittlungsverfahrens mit Bescheid vom 5. Juli 2023, GZ: BHBRVERK-2023-48160/15-Wid, die Entziehungsdauer von 24 Monaten auf 18 Monate reduziert wurde. Die übrigen Maßnahmen (Anordnungen) blieben davon unberührt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer verbüßt seine Reststrafe seit 6. Oktober 2023 im elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) und steht seit 9. Oktober 2023 in einem Arbeitsverhältnis.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Urteil bzw. dem Bescheid des Landesgerichts Ried vom 3. Mai 2023 bzw. 12. September 2023 sowie dem Dienstvertrag vom 25. September 2023.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5 Abs 4 FSG lautet:
„Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.“

Nach § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 iF BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat. (Abs. 3 Z 11)

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der

besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem

rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Nach § 28 Abs 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.
Vor Wiederausfolgung des Führerscheines ist das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig. (Abs 2)

Nach § 68 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. (Abs 2)
Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden. (Abs 7)

3.2. Der Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2023, in welchem dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung auf die Dauer von 18 Monaten entzogen wurde, ist in Rechtskraft erwachsen.

Der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers vom 8. November 2023 auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkberechtigung zielt auf eine Abänderung dieses nicht mehr eines Rechtsmittels unterliegenden Bescheides ab.

Wie bereits die belangte Behörde in ihrer Entscheidung ausgeführt hat, ist ein rechtskräftiger Bescheid unwiderrufbar und unabänderlich. Dies bedeutet, dass die Behörde den von ihr erlassenen Bescheid nicht durch einen neuen Bescheid (eine lex posterior) ersetzen und damit abändern darf (vgl. VwGH 24.3.1992, 91/08/0141). Damit ist es der Behörde verwehrt, dass in einer durch einen Bescheid entschiedenen Sache (res iudicata) noch einmal ein Verfahren durchgeführt und eine neue (wenn auch gleichlautende) Entscheidung gefällt wird

(ne bis in idem). Ein späterer, die Rechtskraft negierender Bescheid wäre inhaltlich rechtswidrig (vgl. VwGH 11.10.1994, 92/05/0267; Rz 518). Damit sind nicht nur die bescheiderlassende Behörde selbst, sondern auch die Parteien (im gegenständlichen Fall: der Beschwerdeführer) und andere Behörden an formell rechtskräftige Bescheide gebunden und wird auch der Spruch eines solchen Bescheides von einem Verwaltungsgericht nicht mehr geprüft bzw. von diesem nicht in Zweifel gezogen. Dieser Schutz des Vertrauens auf den Bestand eines Bescheides dient der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sowie dem Interesse der Parteien auf Beachtung von erworbenen Rechten.

Schon aus diesen Gründen kann der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers nicht zum Erfolg führen.

Unbeschadet der vorherigen Ausführungen haben die privaten und beruflichen Umstände, welche der Beschwerdeführer in seinem Antrag geltend macht, bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (vgl. u.a. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0281 und 30.5.2001, 2001/11/0081).

§ 28 Abs 1 FSG sieht vor, dass der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen ist, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet ist.
Aus diesem Gesetzeswortlaut ist nicht zu schließen, dass die Möglichkeit zur Verkürzung einer (rechtskräftigen) Entziehungsdauer vom Gesetzgeber intendiert wurde. Umso weniger, als im gegenständlichen Fall noch zusätzliche Voraussetzungen (amtsärztliches Gutachten) erforderlich sind.

Wenn sich der Beschwerdeführer auf die Bestimmungen des § 68 AVG bezieht, ist er darauf hinzuweisen, dass diese der Behörde eingeräumte Aufsichtsgewalt nicht dem Schutz irgendeines subjektiven Rechts, sondern der Wahrung öffentlicher Interessen dient (vgl. VwGH 19.9.2023, Ra 2021/12/0050) sowie eine Partei keinen Rechtsanspruch auf Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechtes hat, weshalb durch die bescheidmäßige Zurückweisung eines Antrages auf Aufhebung, Abänderung oder Nichtigerklärung eines rechtskräftigen Bescheides niemand in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein kann. Daraus folgt, dass der Partei, die ein Recht auf Aufhebung, Abänderung oder Nichtigerklärung gem. § 68 Abs 2 bis 4 AVG beim Verwaltungsgericht geltend machen möchte, die Beschwerdelegitimation fehlt, sodass Beschwerden gegen die Ablehnung einer aufsichtsbehördlichen Verfügung ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung zurückzuweisen sind (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/05/0253).

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar